

Konzept zur Umsetzung der Besuchsregelungen
gemäß aktuell gültiger Coronaverordnung,
§ 10 (2) (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen)
der
Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH

1. Einleitung / Ziele

Wir freuen uns, dass nach den langen Wochen des Betretungsverbot ab dem 11.08.2020 auch in den Einrichtungen der Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH nun wieder mehr Kontakte zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern und ihren Besucherinnen und Besuchern erlaubt sind. Die Besuche können per Bremischem Gesetzblatt jedoch weiterhin nur unter Auflagen erfolgen. In mehreren Einrichtungen von Teilhabe Leben, wie z.B. dem

- **Kinderhaus Mara**
- **Hilde-Adolf-Haus**
- **Haus 1**
- **Haus 9**
- **WG Grohn**
- **Bodo-Heyne-Haus**

wohnen viele Personen, die erhebliche Vorerkrankungen haben und zur Hochrisikogruppe gehören. Diese Personengruppe gilt es besonders zu schützen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen drei Grundsätze eingehalten und im Folgenden deshalb etwas strengere Bedingungen für Besuche benannt werden, da aufgrund der örtlichen Gegebenheiten anders kein hinreichender Infektionsschutz ermöglicht werden kann:

- Bewohner*innen können persönlichen Besuch empfangen.
- Besucher*innen haben keinen Kontakt zu anderen Angehörigen, Bewohner*innen und auch nicht direkt zur Wohngruppe, um diese nicht zu gefährden.
- Die Nachverfolgung der möglichen Infektionsketten wird bestmöglich sichergestellt.

2. Rechtliche Anforderungen

für Mitarbeitende:

- Einweisung von Bewohner*innen und Besucher*innen in Hygienemaßnahmen
- Dokumentation der durchgeführten Einweisungen
- Registrierung der Besucher*innen
- Die Kontaktaufnahme mit der*dem Bewohner*in erfolgt in Begleitung des Personals
- Assistenz während des gesamten Besuchs, wenn erforderlich

für Besucher*innen:

- Symptomfreiheit der jeweils sich besuchenden Bewohner*in und Besucher*in
- Die / der Besucher*in lebt nicht in einem Haushalt mit einer Person, die sich in Quarantäne befindet.
- Die / der Besucher*in steht in keinem Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2-infizierten Person.
- Anmeldung und Registrierung der Besuche
- Pro Besuch maximal zwei Besucher*innen
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Das Besuchsrecht wird bei einem COVID-19-positiv getesteten Fall in der Einrichtung sofort aufgehoben. Alle dann zu treffenden Maßnahmen erfolgen in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt Bremen.

Bei Verstößen gegen die Besuchsregelungen wird der Besuch unterbrochen, der Verstoß wird dokumentiert und die Einrichtungsleitung unverzüglich informiert.

3. Räumliche Gegebenheiten

- Der Mindestabstand ist sicherzustellen. Abweichungen sind laut § 1 Absatz 2 der aktuell gültigen Coronaverordnung möglich.
- Der Besuch findet grundsätzlich nicht im Zimmer des Bewohners / der Bewohnerin statt. Ausnahmen bei bettlägerigen Bewohner*innen und aufgrund von behinderungsspezifischen Bedarfen können in begründeten Einzelfällen vom Einrichtungsleiter zugelassen werden. Für diese Fälle können gesonderte Hygienemaßnahmen nötig werden.
- Separate, ausreichend große Räumlichkeiten sind vorzuhalten.
- Kontakt im Außengelände der Einrichtung mit einem / einer Besucher*in bei Einhaltung der Abstandsregeln, der Hygienevorschriften und der Auflagen der Leitung der Einrichtung

4. Terminvereinbarung

Besuche finden nur nach vorheriger Anmeldung und Anmeldebestätigung durch die Einrichtungsleitung bzw. die von ihr benannten Beauftragten statt.

5. Zeitliche Rahmenbedingungen

Die Dauer eines Besuches darf aus Gründen der begrenzten Räumlichkeiten täglich bis zu 2 Stunden betragen. In begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei weiter Anreise, kann in Absprache mit der Einrichtungsleitung davon abgewichen werden.

6. Dokumentation

- Zum Zwecke der Infektionskettennachverfolgung werden die Besucher*innen mit Namen, Besuchsdatum, Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Einrichtung, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer erfasst. Die Kontaktdaten werden 21 Tage nach dem Besuch gelöscht.
- Dokumentation der durchgeführten Einweisung in die Hygienemaßnahmen

7. Hygieneschulung (Basishygiene)

- Bewohner*innen (sofern möglich) und Besucher*innen tragen einen durch die Einrichtung gestellten Mund-Nasen-Schutz. Ausnahmen sind im § 3 Absatz 3 geregelt.
- Einhalten des Mindestabstandes von 1,50 Metern. Ausnahmen sind im § 1 Absatz 2 benannt.
- Händedesinfektion bei Betreten und Verlassen der Einrichtung und des Besucherzimmers

8. Reinigung und Ausstattung

Nach jedem Besuch findet eine desinfizierende Flächenreinigung der benutzten Kontaktflächen statt.

9. Mitgeltende Dokumente

Kennzeichen	Titel	Ablage Vorgabe	Ablage Nachweis
-	... Besuchskonzept Einrichtungen Anlage	Intranet THL	
-	200525 THL CL Einweisung Hygiene Besucher EGH-Einrichtungen TSZ	Intranet THL	Büro EL
-	200525 THL Info-Flyer Hygienemaßnahmen für Besucher TSZ	Intranet THL	
HYG-102	Händehygiene und Hautschutzplan	Intranet THL	Büro EL
HYG-107	Flächendesinfektionsplan	Intranet THL	Büro EL
HYG-304	Hinweisschild Hygienische Händedesinfektion	Intranet FGH	
-	200427 THL Info 05.20 für Nutzer NDR	Intranet THL	
-	200525 THL PDL Vorlage Erkältungssymptome MA KSU	Intranet THL	Büro Einrichtungsleitung
-	200610 THL Entwurf GA-Bremen Erfassung des Gesundheitszustandes vom Nutzer Besucher TSZ	Intranet THL	Nutzer-Dokumentation
-	200402 HYG Umgang mit waschbarer PSA	Intranet THL	
-	200408 HYG Umgang mit selbstgenähtem Behelfs- Mund- und Nasenschutz	Intranet THL	
-	200409 HYG THL Anleitung Einsatz MNS BMNS FFP-2-Maske	Intranet THL	
-	200804 HYG Corona Schulung	Intranet THL	
-	200422 HYG Einsatz Schutzkleidung	Intranet THL	
-	200427 THL Info 05.20 für Nutzer NDR	Intranet THL	
-	200722 THL PDL Vorlage Mundschutz Fahrstuhl	Intranet THL	

Datenschutzhinweis: Erfasste Daten werden 21 Tage nach dem Besuch gelöscht. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage des DSGVO. Das Informationsblatt zur Datenverarbeitung gemäß Art. 17 und 18 DSGVO wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt.